

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Werklieferungen (Stand: 29.04.2022)

1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten ergänzend zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen für öffentliche Aufträge über Lieferungen und Werklieferungen, welche der Auftraggeber an den Auftragnehmer vergibt.

2 Begleitpapiere (§ 3 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit der Lieferung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Lieferschein(e),
- Serviceunterlagen,
- Benutzerunterlagen in deutscher und englischer Sprache,
- etwaige Sicherheitshinweise,
- ggf. erforderliche Installations- und Montagevorschriften,
- ggf. eine Kennzeichnung nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV),
- ggf. eine CE-Konformitätserklärung.

3 Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren.
- 3.2 Der Auftraggeber ist auf besondere Maßnahmen oder Bedingungen (z.B. Installationsvoraussetzungen, Anschlüsse, Raumbedingungen), die zu Aufstellung, Einbau oder Inbetriebnahme der Sache erforderlich sind, rechtzeitig vor deren Ausführung aufmerksam zu machen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist für die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung des Verpackungsmaterials auf seine Kosten verantwortlich.

4 Anlieferung und Versand (§ 6 VOL/B)

- 4.1 Lieferungen, die keine Flüssigkeiten oder Schüttgut zum Gegenstand haben, haben am Stück sowie CIP zu erfolgen. Die Lieferung hat zusätzlich zum gewünschten Raum des Auftraggebers zu erfolgen, sofern dies in den Vergabeunterlagen angegeben ist; der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Raum rechtzeitig beim Auftraggeber zu erfragen.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Transportkosten durch den Angebotspreis abgegolten. Etwaige Kosten einer Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5 Eigentumsübergang

Das Eigentum geht nach Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf den Auftraggeber, d.h. den Freistaat Thüringen über; die Ernst-Abbe-Hochschule erwirbt die Verwaltungs- und Bewirtschaftungsbefugnis über das übergegangene Eigentum (vgl. § 14 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes – ThürHG).

6 Abnahme (§ 13 VOL/B)

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, ist diese zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen; sie ist Voraussetzung für die Stellung der Schlussrechnung.

7 Nachweis der Massen (§ 15 VOL/B)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so sind die Massen durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden eine wirksame Regelung finden, die der unwirksamen nach dem Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß, wenn zwei gleichrangige Regelungen in einem unauflösbaren Widerspruch stehen.